

Einwohnergemeinde Dulliken

Baureglement

Genehmigung
(Stand: Oktober 2025)

Öffentliche Auflage vom 28. November 2024 bis 17. Januar 2025

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 16. Juli 2025



Gemeindepäsident



Gemeindegemeinsamer

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit
RRB-Nr. 2025/1751 am 28. Oktober 2025

Staatsschreiber



Inhaltsverzeichnis

1 Formelle Vorschriften	3
§ 1 Zweck und Geltung (§ 1 KBV)	3
§ 2 Baubehörde (§ 2 KBV)	3
§ 3 Baubewilligungsverfahren und Beschwerdeweg (§ 2 KBV)	3
§ 4 Öffentliche Ausschreibungen (§ 8 KBV, § 15 PBG)	3
§ 5 Baugesuche	3
§ 6 Arealüberbauungen	4
§ 7 Baukontrollen	4
§ 8 Gebühren	5
2 Bauvorschriften	6
§ 9 Schutz des Strassenverkehrs	6
§ 10 Landwirtschaftliche Nutzung entlang Strassen und Wegen	6
§ 11 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund / Baustellen	6
§ 12 Verkehrserschliessung	7
§ 13 Abstellplätze (§ 42 KBV)	7
§ 14 Mobilitätskonzept	7
§ 15 Ersatzabgabe	8
§ 16 Garagenvorplätze, Toreinfahrten	8
§ 17 Abstellplätze für Velos, Motorräder und weitere Geräte	8
§ 18 Aussenraumgestaltung	9
§ 19 Abfallbeseitigung	9
§ 20 Hygiene, allgemeine minimale Anforderungen	9
§ 21 Bauruinen / Brandmauern	10
§ 22 Fassadenhöhe / Gesamthöhe	10
§ 23 Parabolantennen	10
§ 24 Lichtemissionen	10
§ 25 Lärmschutz	10
§ 26 Störfallvorsorge	10
3 Schluss- und Übertragungsbestimmungen	11
§ 27 Inkrafttreten / Anwendbarkeit	11
§ 28 Aufhebung	11

1 Formelle Vorschriften

§ 1 Zweck und Geltung (§ 1 KBV)

¹ Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Bauverordnung Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Dulliken.

² Das Baureglement bildet zusammen mit dem Zonenreglement, dem Zonenplan (Bauzonenplan und Gesamtplan) und den Erschliessungsplänen die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Dulliken.

³ Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

⁴ Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung, der Grundwasserschutz, die Abfallbeseitigung, die Erschliessungsbeiträge und -gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

§ 2 Baubehörde (§ 2 KBV)

¹ Baubehörde

Die Anwendung dieses Reglements und der Kantonalen Bauverordnung ist Sache der Baubehörde.

² Bauverwaltung

Der Bauverwaltung obliegen u. a. die Prüfung der Baugesuche, die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und Auflagen, die Durchführung der Baukontrollen, die Verfügung von Baueinstellungen, die Bewilligung der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten und die periodische Prüfung des Gemeindegebietes auf widerrechtliche Bauten, Anlagen und Ablagerungen.

§ 3 Baubewilligungsverfahren und Beschwerdeweg (§ 2 KBV)

¹ Baubewilligungsverfahren

Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

§ 4 Öffentliche Ausschreibungen (§ 8 KBV, § 15 PBG)

¹ Publikation

Das amtliche Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Dulliken im Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren ist der Niederämter Anzeiger.

§ 5 Baugesuche

¹ Vorentscheid

Wünscht die Bauherrschaft vor der Ausarbeitung eines Projektes gewisse grundsätzliche Fragen der Baumöglichkeit abzuklären, so kann sie die Baubehörde um einen Vorentscheid ersuchen. Ein solcher bindet die Baubehörde lediglich in Bezug auf die behandelten Fragen und nur so weit als die Verhältnisse gleichbleiben, auf alle Fälle aber nur für die Dauer eines Jahres und unter Vorbehalt berechtigter Einsprachen im Baubewilligungsverfahren. Die für den Vorentscheid notwendigen Grundlagen sind in prüffähigem Umfang und Zustand einzureichen.

Je nach Umfang der Abklärungen kann die Baubehörde eine Gebühr gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren erheben.

² Umgebungsgestaltungsplan

Für Neubauten (Hauptbauten, inkl. Ersatzneubauten) ist ein genereller Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Es sind verbindliche Angaben zu Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Bauten und Anlagen zu machen (siehe auch § 18).

Allfällige Änderungen der Umgebungsgestaltung gegenüber der Baueingabe sind zum gegebenen Zeitpunkt mit der Baubehörde an Ort und Stelle festzulegen und im Umgebungsgestaltungsplan anzupassen. §12 Abs. 3 KBV ist zu beachten.

³ Baugesuch

Form und Inhalt des Baugesuchs richten sich nach den kantonalen Vorgaben (§ 5 ff KBV).

⁴ Grundbuchauszug

Baugesuche haben neben den in der KBV § 5 Abs. 1 aufgeführten Angaben auch einen aktuellen Grundbuchauszug zu enthalten. Die Baubehörde kann in besonderen Fällen, insbesondere bei Kleinbauten, auf die Einreichung eines Grundbuchauszuges verzichten.

⁵ Finanzierungsausweis

Bei Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme von mehr als 2 Millionen CHF oder bei Bauvorhaben, bei welchen bei einem Abbruch mit Wiederaufbau auf das Ortsbild Rücksicht genommen werden muss, kann die Baubehörde auf Kosten der Bauherrschaft einen Ausweis über die Finanzierung verlangen, welcher vor Baubeginn resp. vor Abbruchbeginn vorliegen muss.

§ 6 Arealüberbauungen

¹ Im Rahmen des Baugesuchs sind verbindliche Angaben zu Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Bauten zu machen.

² Des Weiteren kann die Baubehörde bei Arealüberbauungen jederzeit auf Kosten der Bauherrschaft zusätzliche Unterlagen oder Bemusterungen verlangen nach § 5 Abs. 2 KBV.

§ 7 Baukontrollen

¹ Baukontrolle

Zur Vornahme von Baukontrollen hat die Bauherrschaft der Bauverwaltung und in ihrem Auftrag handelnden Dritten folgende Bauetappen zu melden:

- Baubeginn
- Errichten des Schnurgerüsts mit Abnahme durch den Geometer
- Erstellen der Hausanschlüsse für Trink- und Abwasserleitungen an die Leitungen der öffentlichen Werke (vor dem Eindecken der Gräben)
- Luftschutzarmierungen (Abnahmebestätigung durch den Ingenieur)
- Vollendung des Rohbaus
- Fertigstellung des Baus (vor Bezug)
- Ende der Umgebungsarbeiten

² Zutritt

Der Bauverwaltung und in ihrem Auftrag handelnden Dritten ist zu Kontrollzwecken jederzeit der Zutritt zum Grundstück, zur Baustelle und nach Voranmeldung hin zu fertig gestellten Gebäuden zu gewähren.

§ 8 Gebühren

¹ Gebühren

Die Baubehörde erhebt für die Beurteilung von Gestaltungsplänen, von Vorentscheiden, für Baugesuche sowie für die Überwachung des Baufortganges Gebühren (gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren).

² Die Kosten, welche sich aus dem Beizug externer Fachleute wie z. B. Vermessungsgeometer, Ortsplaner, Energiefachbüro usw. ergeben sowie zusätzliche Kosten (bspw. infolge Nichtbeachtung geltender Vorschriften, verspäteter Meldung von Baustadien oder ungenügender Baugesuchsunterlagen entstehen), werden dem Verursacher separat verrechnet.

³ Die Geometerkosten für die Abnahme des Schnurgerüstes sowie die Katasterplannachführungen gehen zu Lasten der Bauherrschaft und sind direkt zu bezahlen.

2 Bauvorschriften

§ 9 Schutz des Strassenverkehrs

¹ Schutz des Strassenverkehrs

Bezüglich Sichtzonen sind die VSS-Norm 40 273a bzw. das dazu ergänzende kantonale Merkblatt anwendbar.

Pflanzen, landwirtschaftliche Kulturen und Einfriedungen an Strassen und Ausfahrten sind zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Bei Ausfahrten muss die freie Sicht auf die Strasse (bzw. Fuss- und Velowege) gewährleistet sein. Die Lichtkegel von Strassenbeleuchtungen, Hydranten, Verkehrsschilder usw. sind freizuhalten.

Sträucher, Hecken und Bäume, deren Äste über die Grenze von öffentlichen Strassen hinausreichen, sind von der Eigentümerschaft bis auf die Höhe von 4.2 m aufzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.5 m zu betragen.

Bei Nichteinhaltung werden die Arbeiten nach schriftlicher Mahnung von der Bauverwaltung auf Kosten des Eigentümers ausgeführt.

Diese Vorschrift gilt für alle Strassen auf dem Gemeindegebiet.

² Türen und Tore dürfen in geöffnetem Zustand nicht auf den öffentlichen Grund hinausragen.

³ Vorbehalten bleiben besondere Regelungen (abweichend von Ziffer 1 bis 2) die für Wohnstrassen, Alleen, Kreuzungen, Kurven usw. aufgestellt werden.

§ 10 Landwirtschaftliche Nutzung entlang Strassen und Wegen

¹ Werden an Strassen und Flurwegen anstossende bebaute oder unbebaute Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so darf längs der Strassen und Wege ein Bankett von mindestens 1.0 m Breite nicht beackert werden.

² Werden öffentliche Strassen und Wege bei landwirtschaftlichen Arbeiten oder bei Bauarbeiten verunreinigt, so haben die Verursacher unverzüglich für die Reinigung besorgt zu sein. Im Unterlassungsfalle kann die Baubehörde auf Kosten der Verursacher Ersatzmassnahmen anordnen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Flurreglements.

§ 11 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund / Baustellen

¹ Baustellen

Die befristete Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bedarf der vorgängigen Bewilligung durch die Bauverwaltung. Diese erhebt gegebenenfalls eine Gebühr gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

² Die Bauverwaltung kann die Benützungsbewilligung aufheben, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden.

§ 12 Verkehrserschliessung

¹ Verkehrserschliessung

Die Baubehörde kann bei mangelnder Übersicht (z. B. unübersichtliche Kurven) entweder Wendeplätze oder strassenparallele Ausfahrten vorschreiben.

§ 13 Abstellplätze (§ 42 KBV)

¹ Bei der Erstellung und Änderung von Bauten und baulichen Anlagen oder bei deren Nutzungsänderung gilt eine Erstellungspflicht für Personenwagen-Abstellplätze (PW-AP).

² Bei Wohnnutzungen bemisst sich die Anzahl zu erstellender PW-AP gemäss kantonaler Bauverordnung (Anhang III). Ausgenommen sind Vorhaben gemäss Abs. 4 und 5.

³ Bei Nicht-Wohnnutzungen richtet sich das Angebot an PW-AP nach kantonaler Bauverordnung (Anhang III), wobei die Anzahl Abstellplätze zwischen dem Minimum und Maximum der Norm festzulegen ist. Ausgenommen sind Vorhaben gemäss Abs. 4 und 5.

⁴ Zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzungen von Abstellplätzen sind möglich. Die minimale Anzahl erforderlicher Abstellplätze kann reduziert werden, sofern im nahen Umfeld Abstellplätze existieren, die langfristig und zweckmässig durch die Bauherrschaft gesichert werden. Das Nutzungsrecht von Abstellplätzen Dritter muss zwischen den Parteien vertraglich geregelt sein und im Grundbuch angemerkt werden.

⁵ Bauvorhaben mit der ausdrücklichen Zielsetzung der autoarmen Nutzung sind zulässig. Ein solches Vorhaben liegt vor, wenn weniger Parkfelder erstellt werden, als die Berechnung gemäss Abs. 2 und 3 ergibt. Bewilligungsvoraussetzung ist ein Mobilitätskonzept gemäss § 14.

⁶ Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 10 PW-AP sind die Abstellplätze für Bewohnende nach Möglichkeit unterirdisch anzuordnen. Bei gewerblichen Nutzungen mit mehr als 30 Pflichtparkfeldern oder wo es Verkehrssicherheit, Ortsbildgestaltung oder Immissionsschutz erforderlich machen, sind mindestens 2/3 der Abstellplätze unterirdisch anzulegen. Die Baubehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁷ Nach Möglichkeit sind Autoabstellplätze sickerfähig auszuführen, eine spontane Begrünung mit Pionierpflanzen ist anzustreben.

⁸ Werden Parkieranlagen mit mehr als 20 Abstellplätzen erstellt, müssen mindestens 20 Prozent der Abstellplätze mit Ladestationen gemäss Ausbaustufe D des Merkblattes SIA 2060 ausgestattet werden.

⁹ Für die Grösse der Abstellplätze im Freien und in Einstellhallen gelten die Normen des VSS. Die Abstellplätze müssen den Standardabmessungen gemäss VSS-Norm entsprechen.

§ 14 Mobilitätskonzept

¹ Die je nach Vorhaben zuständige Behörde verlangt ein Mobilitätskonzept, wenn:

- das minimale Angebot an Abstellplätzen gemäss § 13 unterschritten wird,
- oder mehr als 500 Fahrten pro Tag (Zu- und Wegfahrten, Mittel über alle Betriebstage) erzeugt werden.

Sie kann ein Mobilitätskonzept verlangen, wenn mehr als 25 Abstellplätze realisiert werden.

² Das Mobilitätskonzept hat für den gesamten Perimeter aufzuzeigen, wie die Mobilität aller Nutzergruppen mit dem öffentlichen Verkehr, dem Fuss- und Veloverkehr, alternativen Mobilitätsangeboten sowie einem effizienten Einsatz des Motorfahrzeugs in Bezug auf das räumliche Umfeld zu bewältigen ist.

³ Bei Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts kann die Grundeigentümerschaft verpflichtet werden, die gemäss § 13 Abs. 2 resp. 3 minimal erforderlichen Abstellplätze auf dem Grundstück zu schaffen. Ist dies nicht möglich, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze durch Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage oder durch Zumietung, beides im Umkreis von maximal 300 m, nachzuweisen. Ist auch dies nicht möglich, sind die minimal erforderlichen Abstellplätze durch eine entsprechende Ersatzabgabe gemäss § 15 abzugelten.

⁴ Die Verpflichtung gemäss Abs. 3 ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁵ Der Minimalbedarf an behindertengerechten Abstellplätzen gemäss Norm SIA 500 darf nicht unterschritten werden.

§ 15 Ersatzabgabe

¹ Eine Ersatzabgabe für nicht realisierte oder realisierbare PW-AP ist in folgenden begründeten Ausnahmefällen vorzusehen:

- Wenn weniger Abstellplätze erstellt werden, als gemäss Berechnung in § 13 Abs. 2 und 3 notwendig und auch mit einem Mobilitätskonzept gemäss § 13 Abs. 4 und 5 der reduzierte Bedarf nicht begründet und die Funktionsfähigkeit der Mobilität des Bauvorhabens nachgewiesen werden kann.
- Wenn die tatsächlichen Verhältnisse die Realisierung nicht zulassen (z.B. fehlende Flächen).

Pro fehlendem PW-AP ist eine Ersatzabgabe nach Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zu leisten.

§ 16 Garagenvorplätze, Toreinfahrten

¹ Vorplätze vor Garagen, die senkrecht zur Strasse liegen, müssen von der Strassen- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6.0 m (senkrecht gemessen) aufweisen. Vorplätze vor Garagen mit einem Sektionaltor, welche senkrecht oder seitwärts geöffnet werden bzw. Vorplätze vor Unterständen ohne Tor, müssen eine Tiefe von mindestens 6.0 m aufweisen.

² Die Vorplätze sind, auch wenn sie sickerfähig sind, so anzulegen, dass kein Wasser auf die öffentliche Strasse oder auf das Nachbargrundstück abfliessen kann. Solche Plätze sind grundsätzlich, sofern es die geologischen Verhältnisse erlauben, über die Schulter zu versickern. Sickerfähige Beläge sind zulässig (z.B. Humus, Kies, Rasengittersteine, fugenlose Verbundsteine u.a.).

³ Toreinfahrten bei privaten Grundstücken müssen so angelegt werden, dass für ihre Öffnung/Schliessung kein Anhalten auf dem öffentlichen Grund nötig ist.

§ 17 Abstellplätze für Velos, Motorräder und weitere Geräte

¹ Die Anzahl zu erstellender Veloabstellplätze, deren Standort und die Aufteilung in Kurz- und Langzeitparkierung richtet sich nach der Norm VSS 40 065. Die Abstellplätze sind gemäss der Norm VSS 40 066 zu projektieren.

² Für Motorräder ist eine ausreichende Anzahl von Abstellplätzen bereitzustellen. Die Anzahl darf in der Regel einen Zehntel der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten.

³ In jedem Mehrfamilienhaus (ab 6 Wohnungen) sind den Nutzerbedürfnissen entsprechend im Eingangsgeschoss genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Spielgeräte (Kindervelos), Kinderwagen, Mobilitätshilfen (Rollatoren, elektrische Antriebe für Rollstühle) usw. vorzusehen.

§ 18 Aussenraumgestaltung

¹ Die Aussenräume sind so zu gestalten, dass angemessene Grünflächen von ökologischer Qualität entstehen (z.B. hochstämmige Bäume). Es sind überwiegend einheimische und standortgerechte Pflanzen zu wählen. Invasive Arten sind nicht zulässig (gem. jeweils aktualisierter Fassung der Freisetzungsverordnung des Bundes).

Die Herausforderungen hinsichtlich klimaangepasster Strukturen sind zu berücksichtigen (Beschattung, Vermeidung von Flächen die Hitze absorbieren, Förderung der Wasserverdunstung u.a.).

² Bei Abstellplätzen, Vorplätzen und Gehwegen sind Materialien zu wählen, die, sofern es die geologischen Verhältnisse erlauben, eine direkte Versickerung des Oberflächenwassers (Meteorwasser) gewährleisten. Die Flächen und Materialien sind im Umgebungsplan auszuweisen.

§ 19 Abfallbeseitigung

¹ Containerplätze

Bei Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen sind geeignete Container-Abstellplätze für Abfallbehälter oder Unterfluranlagen zu schaffen. Ab 15 Wohneinheiten ist die Abfallentsorgung mittels Unterfluranlagen zu realisieren. Die Anlagen sind so anzulegen, dass sie für das getrennte Sammeln verschiedener Abfälle eingerichtet werden können.

² Die Baubehörde kann Container-Abstellplätze in besonderen Fällen auch bei anderen Bauvorhaben verlangen.

³ Die Baubehörde kann verlangen, dass Containerplätze strassenbündig erstellt werden müssen.

⁴ Baustellenentsorgung¹

Für Abbrüche mit mehr als 200 m³ Bauabfall sind durch die Bauherrschaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen (Art. 16 VVEA). Formulare sind bei der Bauverwaltung erhältlich.

§ 20 Hygiene, allgemeine minimale Anforderungen

¹ Hygiene, allgemeine minimale Anforderungen

Wohn- und Schlafräume sowie Räume, in welchen regelmässig gearbeitet wird, müssen folgende Bedingungen erfüllen:

Sie müssen eine Bodenfläche von mindestens 6.0 m² und einen Rauminhalt von mindestens 13.2 m³ aufweisen.

Kinderzimmer müssen mindestens 10.0 m² Fläche aufweisen.

Mindestbreiten der Gebäude-Verkehrsflächen in Mehrfamilienhäusern:

- Haustüren: 100 cm
- Hauseingänge und Vorplätze: 200 cm
- Gerade Treppen / Korridore: 120 cm

¹ Angepasst gem. RRB 2025/1751 vom 28.10.2025

§ 21 Bauruinen / Brandmauern

¹ Schutz des Ortsbildes

Durch Brand oder andere Elementarereignisse, durch Abbruch, verzögertem Baufortschritt oder mangelhaften Unterhalt beschädigte Gebäude sind innert einer von der Baubehörde festgesetzten, angemessenen Frist zu entfernen oder wiederherzustellen.

² Die Baubehörde kann bei Brandmauern, die das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild stören, Vorschriften über deren Gestaltung erlassen, sofern nicht in absehbarer Zeit mit einem Anbau zu rechnen ist.

§ 22 Fassadenhöhe / Gesamthöhe

¹ Bei Aufschüttungen entlang der Niederämterstrasse, welche aufgrund der besseren Nutzbarkeit der Erdgeschosse notwendig sind, erhöhen sich für Vorhaben in der ersten Bautiefe die zulässigen Fassaden- und Gesamthöhe maximal um die Differenz zwischen massgebendem Terrain und Strassenniveau.

§ 23 Parabolantennen

¹ Bewilligungspflicht

Sende-, Empfangsanlagen und Aussenantennen (Satellitenschüssel ab Ø 0.8 m) sind generell bewilligungspflichtig.

² Parabolantennen sind unauffällig am Boden, an der Fassade oder auf dem Flachdach zu platzieren. Die Farbgebung ist der Umgebung anzupassen. Eine gemeinsame Antenne ist anzustreben.

³ Vorbehalten bleibt die Bewilligung von Sende- und Empfangsanlagen, soweit es sich um Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit handelt (Feuerwehr, Polizei).

§ 24 Lichtemissionen

¹ Nichtfunktionale Leuchten, die nicht im Zusammenhang mit Sicherheit stehen, sind zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr auszuschalten. Funktionale Leuchten, die im Zusammenhang mit Sicherheit stehen, sind nur so lange brennen zu lassen, wie dies aus Sicherheitsgründen notwendig ist. Mit Zeitschalter, Bewegungsmeldern oder ähnlichen Massnahmen sind die Brennzeiten zu optimieren.

² Beleuchtungen im Freien sind grundsätzlich von oben nach unten auszurichten.

³ Exzessive Beleuchtungsanlagen wie Skybeamer und Objektstrahlungen sind nicht zulässig. Beleuchtungen direkt in den Naturraum sind zu vermeiden.

§ 25 Lärmschutz

¹ Baubewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die massgebenden Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Sind oder werden diese voraussichtlich überschritten, ist ein Lärmgutachten vorzulegen.

§ 26 Störfallvorsorge

¹ Bei Vorhaben innerhalb des Konsultationsbereichs von Störfallanlagen (gemäss kantonalem Geoportal) ist mit der Baubehörde die Risikorelevanz zu klären. Allfällige Schutzmassnahmen richten sich nach den übergeordneten Vorgaben der eidg. Störfallverordnung.

3 Schluss- und Übertragungsbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten / Anwendbarkeit

¹ Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch den Regierungsrat in Kraft.

² Anwendbarkeit

Es findet Anwendung auf alle Baugesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 28 Aufhebung

¹ Aufgehobene Bestimmungen

Durch dieses Baureglement werden alle widersprüchlichen früheren Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Baureglement vom 01.01.2008 (RRB 2008/624 vom 22.04.2008).